

RS OGH 1993/9/15 3Ob118/93, 5Ob41/09d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1993

Norm

EONov 1991 ArtXXXIV Abs4

EO §10 A

AußStrG 2005 §1 Abs2 A1

JN §1 DVb1bb

JN §1 DVb2bb

Rechtssatz

Die ergänzende Entscheidung ist in dem Verfahren zu erwirken, das sonst für eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung vorgesehen ist, bei Unterhaltsaussprüchen daher mittels Klage § 10 EO, die bei dem nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Gericht einzubringen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 118/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 118/93

- 5 Ob 41/09d

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 41/09d

Vgl; Beisatz: Die ergänzende Entscheidung (zu einem Bruchteilstitel) ist in dem Verfahren zu erwirken, das sonst für eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung vorgesehen ist, bei Unterhaltsaussprüchen Volljähriger daher mittels Klage nach § 10 EO, die bei dem nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Gericht einzubringen ist. (T1);
Bem: Zur Zulässigkeit des außerstreitigen Rechtswegs für eine Titelergänzung siehe RS0125007. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0030831

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at